

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln im Landkreis Leipzig sowie Unternehmer, die Geflügel im Reisegewerbe im Landkreis Leipzig abgeben (mobiler Geflügelhandel)

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, SG 342
Bearbeiter/in: Frau Dr. Schmidt

Tel. +49 (3433) 241 – 2501
Fax +49 (3433) 241 – 7103
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstr. 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-2/schm	12.05.2026

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Untersagung von Geflügelmärkten und –ausstellungen sowie der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (mobiler Geflügelhandel) auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an alle Halter von gehaltenen Vögeln im Landkreis Leipzig sowie Unternehmer, die Geflügel im Reisegewerbe im Landkreis Leipzig abgeben (mobiler Geflügelhandel), folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Die mit den Punkten 1. und 2. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.11.2025 (AZ: 342-508.62.3/01stö) angeordneten Maßnahmen (*hier*: Punkt 1 - Untersagung von Geflügelmärkten und –ausstellungen; Punkt 2 – Untersagung Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe) wird mit Wirkung vom 12.05.2026 aufgehoben.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Entsprechend den im Tierseuchennachrichtensystem erfassten Ausbrüchen von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) kam es in Europa und Deutschland zu einem starken Anstieg der HPAI-Virus- H5N1-Nachweise in Geflügelhaltungen und bei Wildvögeln seit Herbst 2025, der im November 2025 seinen Höhepunkt erreichte.

Allein in Sachsen mussten seit dem Herbst 2025 sieben Ausbrüche von HPAI in Geflügelhaltungen bekämpft werden, zwei HPAI-Ausbrüche mussten dabei im Landkreis Leipzig und zwei weitere Ausbrüche in unmittelbarer Umgebung (unter 10 km-Radius zur Landkreisgrenze) festgestellt werden (*hier*: Dezember 2025 bis März 2026).

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeidekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

In diesem Kontext sind die in Sachsen in diesem Zeitraum festgestellten HPAI-Virus- H5N1-Nachweise bei über 100 verendeten Wildvögeln zu betrachten. Ein Fünftel der Nachweise entfiel dabei auf das Gebiet des Landkreises Leipzig sowie der Stadt Leipzig. Aber auch die angrenzenden Landkreise in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt waren von Ausbrüchen bei gehaltenen Vögeln bzw. Wildvögeln betroffen.

Die vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) veröffentlichten Risikoeinschätzungen zur Hochpathogenen Aviären Influenza wiesen aufgrund des hoch-dynamischen Seuchengeschehens für die Monate November 2025 bis April 2026 das Eintragsrisiko von HPAI durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe (mobiler Geflügelhandel) und durch Geflügelausstellungen durchgehend als hoch aus, weshalb mit der *Allgemeinverfügung zur Untersagung von Geflügelmärkten und -ausstellungen sowie der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (mobiler Geflügelhandel) auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig* vom 11.11.2025 (AZ: 342-508.62.3/01stö) Geflügelmärkte und -ausstellungen sowie die Abgabe von Geflügel durch den mobilen Geflügelhandel untersagt werden mussten und die Allgemeinverfügung bis zum 11.05.2026 aufrechtzuerhalten war, um eine Verbreitung der HPAI, nach z. B. noch nicht festgestelltem Viruseintrag in einen Bestand, wirksam zu verhindern. Hierbei wurden die epidemiologischen Auswertungsergebnisse aus früheren Seuchenzügen berücksichtigt.

Aktuell sind die Zahlen von Ausbrüchen in Geflügelhaltungen und Fallzahlen bei Wildvögeln aber weiter deutlich gesunken. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mussten in den letzten vier Wochen keine Ausbrüche von HPAI bei gehaltenen Vögeln bzw. Wildvögeln mehr festgestellt werden. Für den laufenden Monat Mai 2026 wird laut der *Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b* des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 08.05.2026 (https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00070945/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2026-05-08.pdf) prospektiv eine weiterhin rückläufige Entwicklung der Nachweise von HPAI-Virus H5 bei Geflügel und Wildvögeln erwartet. Aufgrund des fortgesetzten Trends kann von einer entsprechenden Verringerung des Gesamtrisikos ausgegangen werden. Zudem hat das FLI mit der aktuellen Risikoeinschätzung vom 08.05.2026 das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa als moderat bewertet.

II.

Das LÜVA ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Abs. und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (*hier*: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (*hier*: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) im Landkreis Leipzig und an diesem in diesem Bereich tätigen Unternehmer, die Geflügel im Reisegewerbe im Landkreis Leipzig abgeben (mobiler Geflügelhandel).

Zu 1.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Tierseuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen (*hier*: Untersagung von Geflügelmärkten und -ausstellungen sowie der Abgabe von Geflügel durch den mobilen Geflügelhandel) soweit dies aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der möglichen

Verbreitung des HPAI-Virus durch Verbringungen von Geflügel zu Geflügelausstellungen/-märkten bzw. durch den mobilen Geflügelhandel erforderlich ist.

Die angewandten Maßnahmen sind dabei so lange aufrechtzuerhalten, bis die epidemiologischen Informationen darauf hindeuten, dass von dem betreffenden Wildbestand kein bzw. ein vernachlässigbares Risiko der Einschleppung der aviären Influenza in Betriebe mit empfänglichen Tieren mehr ausgeht.

Die aktuelle Risikobewertung, v.a. hinsichtlich der Nachweise von aviärer Influenza in Mitteldeutschland ergibt, auch unter Berücksichtigung der *Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b* des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 08.05.2026 (*hier*: Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa wird als moderat bewertet), dass zwar grundsätzlich noch nicht von einer generellen Entwarnung in Deutschland ausgegangen werden kann, dass aber das Risiko im Landkreis Leipzig nicht mehr erkennbar höher ist, als in den umliegenden Regionen und sich das Gesamtrisiko doch deutlich verringert hat. Daher sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebotes, die amtlichen Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 11.11.2025 (AZ: 342-508.62.3/01stö) nunmehr aufzuheben.

Bei Abwägung der seuchenhygienischen Forderungen nach erhöhter Biosicherheit gegenüber den wirtschaftlichen sowie kulturellen Interessen bzgl. des freien Handels und der Ausstellung von Tieren ist bei der derzeitigen Seuchensituation die Untersagung des mobilen Geflügelhandels sowie von Geflügelmärkten und –ausstellungen in dem ausgewiesenen Risikogebiet nicht mehr angemessen. Die Aufhebung ist somit erforderlich und geeignet.

Diese Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG).

Zu 2.

Gemäß § 41 VwVfG Abs. 4 kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Datum des Inkrafttretens bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zu 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise zur Allgemeinverfügung

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 37 TierGesG hat eine Anfechtung dieser amtlichen Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Möller
Amtstierärztin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, S. 1-208),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95, S. 1-142)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.